

# **Bebauungsplan Nr. 26 „Schützenheim SG Hangenham“ Fl.Nr. 530, Gemarkung und Gemeinde Marzling**

## **Stellungnahme zum speziellen Artenschutz**

Anlage zur Begründung

Fassung vom 18.12.2019

### **Auftraggeber:**

Schützengesellschaft Hangenham e.V.  
An der Mühle 8  
85416 Langenbach

### **Auftragnehmer:**



**Narr Rist Türk**  
Landschaftsarchitekten BDLA  
Stadtplaner und Ingenieure

Isarstraße 9 85417 Marzling  
Telefon: 08161 – 9 89 28-0  
Telefax: 08161 – 9 89 28-99  
Email: [nrt@nrt-la.de](mailto:nrt@nrt-la.de)  
Internet: [www.nrt-la.de](http://www.nrt-la.de)

### **Bearbeitung:**

Dipl.-Ing. (FH) D. Narr  
M.Sc. (TUM) I. Spadt

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>3</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
1.2	Kurzbeschreibung des Untersuchungsgebiets.....	4
<b>2</b>	<b>Prüfrelevantes Artenspektrum</b> .....	<b>6</b>
2.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	6
2.2	Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie .....	7
<b>3</b>	<b>Gutachterliches Fazit</b> .....	<b>8</b>

## 1 Einleitung

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Schützengesellschaft Hangenham plant die Errichtung eines neuen Vereinsheims mit Schießstand am nördlichen Ortsrand von Marzling. Der geplante Standort umfasst ca. 2.000 m<sup>2</sup> und befindet sich am Waldweg unmittelbar südlich der Staatsstraße St 2350 auf dem Flurstück Nr. 530 Gemeinde und Gemarkung Marzling. Um dieses Vorhaben zu ermöglichen, hat die Gemeinde Marzling die Aufstellung des Bauungsplans Nr. 26 „Schützenheim SG Hangenham“ beschlossen.

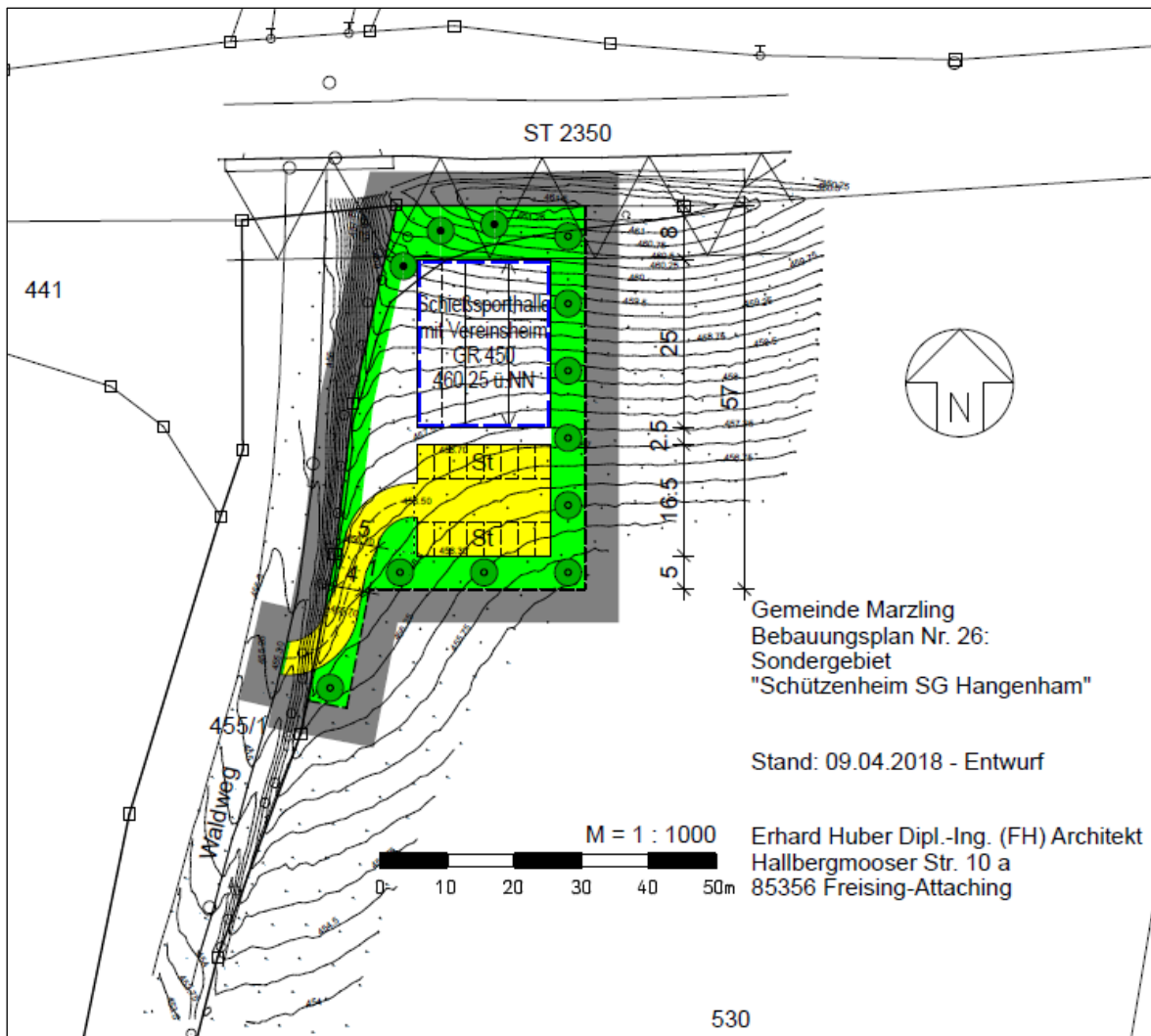


Abbildung 1: Ausschnitt Bauungsplan Nr. 26 „Schützenheim SG Hangenham“ (Quelle: Dipl.-Ing. (FH) Architekt Erhard Huber)

Mit der Realisierung des geplanten Vorhabens sind Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Diese sind grundlegend geeignet, Beeinträchtigungen der vorkommenden streng und/oder europarechtlich geschützten Pflanzen- und Tierarten zu verursachen. Entsprechend ist das Vorhaben auf die Verträglichkeit mit den artenschutzrechtlichen Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu prüfen. In vorliegender fachgutachterlicher Stellungnahme werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten

(europäische Vogelarten gem. Art. 1 VRL, Arten des Anhangs IV FFH-RL) die durch das Vorhaben eintreten können, ermittelt und dargestellt.

## 1.2 Kurzbeschreibung des Untersuchungsgebiets

Das Bauvorhaben ist auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (Acker) geplant. Die Fläche, auf der das Schützenheim entstehen soll, grenzt im Norden an die St 2350 an. Zwischen Staatsstraße und Ackerfläche verläuft eine dichte, ca. 5 m breite Strauch-Baum-Hecke, die sich auch an der westlichen Flurstücksgrenze entlang des Waldwegs fortsetzt.



**Abbildung 2: Luftbildausschnitt Vorhabenstandort mit Biotopkartierung (rote Schraffur)**  
(© Daten: Bayerisches Landesamt für Umwelt, Bayerische Vermessungsverwaltung, EuroGraphics)

Amtlich kartierte Biotope oder Schutzgebiete nach BNatSchG liegen am betroffenen Standort nicht vor. Die Hecke westlich des Waldwegs ist abschnittsweise als amtlich kartiertes

Biotop Nr. 7536-0126-010 „Hecken zwischen Marzling und Jaibling“ eingetragen (siehe Abbildung 2).

Die Erschließung erfolgt über die bestehende Straße (Waldweg).

## 2 Prüfrelevantes Artenspektrum

Zu betrachten sind grundsätzlich alle im Wirkraum des Vorhabens nachgewiesenen sowie dort zu erwartenden und nicht sicher auszuschließenden relevanten Tier- und Pflanzenarten (Arten gem. Anhang IV FFH-RL, europäischen Brutvogelarten). Die Arten, die einer eingehenden Prüfung zu unterziehen sind, werden dabei unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Lebensraumsansprüche und der Empfindlichkeit gegenüber den Projektwirkungen ermittelt.

Im Falle sogenannter Allerweltsarten kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt „Relevanzprüfung“ der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.

### 2.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Zuge der im Juni 2019 durch A. Aigner (Freising) durchgeführten faunistischen Untersuchung der Artengruppe Fledermäuse konnten Vorkommen der folgenden Arten des Anhangs IV FFH-RL aus der Klasse der Säugetiere (Fledermäuse) nachgewiesen werden: Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Bartfledermäuse (Gattung *Myotis*). Die nachgewiesenen Arten wurden im Wirkungsbereich des Vorhabens insbesondere entlang der Gehölzbestände jagend erfasst.

Quartiere der jagend erfassten Fledermäuse sind im Wirkraum nicht bekannt. Für überwiegend Gebäude bewohnende Fledermausarten sind am Vorhabenstandort keine Quartiere vorhanden. Für Arten, die (auch) Baumquartiere beziehen, sind im Wirkraum des Vorhabens potentielle Quartiere (Baum-Strauch-Hecke) vorhanden.

Für alle anderen Tierarten nach Anhang IV FFH-RL aus den Gruppen sonstige Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Fische, Libellen, Käfer, Weichtiere, Tag- und Nachtfalter sowie Gefäßpflanzen, deren bekanntes Verbreitungsgebiet in Bayern innerhalb des Wirkraums des Vorhabens liegt, sind gemäß Habitatschätzung Vorkommen auszuschließen, da die erforderlichen Lebensräume im Wirkraum nicht vorhanden sind bzw. die spezifischen Habitatansprüche der Arten nicht erfüllt sind.

Vom Vorhaben ist in erster Linie die Ackerfläche betroffen. Die bestehende Hecke am Nord- und Westrand des Flurstücks bleibt erhalten. Der Bebauungsplan sieht in diesen Bereichen bis zu 8 m breite Grünflächen vor. Ein ausreichender Abstand zwischen Hecke und geplanten Gebäude ist gesichert. Es ist eine Neupflanzung von neun heimischen Laubbäumen östlich und südlich des neuen Schützenheims festgesetzt. Zudem ist vorgesehen, am geplanten Gebäude Niststeine bzw. Fledermauskästen anzubringen.

Im Bereich der geplanten Zufahrt zum Schützenheim ist bereits eine Lücke in der Hecke vorhanden, sodass keine Rodungen erforderlich sind. Eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden, da es vorhabenbedingt zu keiner Beanspruchung von Fledermausquartieren kommt.

Eine in Verbindung mit der Zerstörung von Lebensstätten stehende Verletzung oder Tötung von Individuen aus der Artengruppe der Fledermäuse kann ausgeschlossen werden. Vorhabenbedingt ist keine Erhöhung des Kollisionsrisikos für jagende Fledermäuse zu erwarten. Das Tötungsverbot i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Vorhabenbedingt kommt es zu keiner anlagebedingten Störwirkung in Form von Zerschneidung von Leitstrukturen oder Jagdgebieten. Baubedingte Störungen beschränken sich auf die Tagstunden und sind nur in einem kurzen Zeitraum gegeben. Durch den Betrieb des Schützenheims ergibt sich eine geringfügige Erhöhung der Störwirkungen, die unter



Berücksichtigung der Vorbelastung durch die benachbarte Staatsstraße zu keiner relevanten Belastung führen. Insgesamt sind aufgrund der geringen Wirkdauer und -intensität keine Störungen zu verzeichnen, die sich negativ auf betroffene Individuen oder den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten, zumal keine Fortpflanzungsstätten betroffen sind. Das Störungsverbot i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wird nicht erfüllt.

## **2.2 Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**

Entsprechend der Lebensraumausstattung beschränkt sich das zu prüfende Artenspektrum hinsichtlich der europäischen Vogelarten auf Gehölzbrüter wie z. B. Stieglitz (*Carduelis carduelis*) und Feldsperling (*Passer montanus*). Die straßenbegleitenden Gehölzstrukturen stellen einen (potentiellen) Lebensraum für Frei- und Höhlenbrüter dar. Mit Vorkommen wertgebender Vogelarten ist aufgrund fehlender höherwertiger Habitatstrukturen sowie der Vorbelastung durch die angrenzenden Straßen nicht zu rechnen.

Grundsätzlich stellen Ackerflächen Lebensräume für Offenlandbrüter dar. Für bodenbrütende Vogelarten wie Feldlerche und Kiebitz ist die Ackerfläche östlich des Waldwegs aufgrund der bestehenden Hecken, der bestehenden Infrastruktur und Siedlung sowie der diesbezüglich zu berücksichtigenden artbezogenen Effektdistanzen nicht als Bruthabitat geeignet. So sind beispielsweise bei der Feldlerche (*Alauda arvensis*) zu Baumreihen mind. 120 m und zu geschlossenen Gehölzbeständen bis zu 160 m Abstandsflächen zu berücksichtigen. Bei Straßen sind die Meidedistanzen abhängig von der Verkehrsstärke. Die Staatsstraße St 2350 weist einen durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) von > 10.000 Kfz/24h auf. Bei dieser Verkehrsmenge nimmt die Habitataignung für die Feldlerche in einer Entfernung von bis zu 100 m vom Fahrbahnrand um 40 % ab. Vergleichbares gilt für Kiebitz (*Vanellus vanellus*) und Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*). Unter Berücksichtigung dieser Effektdistanzen ist bereits im derzeitigen Zustand nicht mit Bruten von Offenlandbrütern auf der Fläche zu rechnen.

Vorhabenbedingt ergibt sich eine Verschiebung der Flucht- und Meidedistanzen durch den geplanten Baukörper und Gehölzpflanzungen nach Süden und Osten. Negative Auswirkungen auf die Habitataignung der Ackerfläche für bodenbrütende Vogelarten sind dadurch jedoch nicht zu erwarten, da die von der Verschiebung betroffenen Bereiche bereits innerhalb der Meidedistanzen der bestehenden Vertikalstrukturen und Straßen liegen.

Im Zuge des Vorhabens sind keine Rodungsmaßnahmen erforderlich. Die bestehende Hecke bleibt erhalten. Bruthabitate von Gehölzbrütern werden nicht beansprucht. Die Funktionalität der Lebensstätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt und das Schädigungsverbot i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Eine Tötung von Individuen sowie eine Zerstörung oder Beschädigung von besetzten Nestern oder Eiern wird durch den Erhalt der Gehölzstrukturen vermieden. Vorhabenbedingt ist nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos auszugehen. Das Tötungsverbot i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Durch v.a. baubedingten Lärm und visuelle Effekte entstehen Belastungen von Brutrevieren gehölzbrütender Vogelarten. Die potentiell vorkommenden Vogelarten sind als wenig störungsempfindlich einzustufen, zumal unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die benachbarten Verkehrsanlagen davon auszugehen ist, dass störungsempfindliche Arten den Wirkraum bereits jetzt meiden. Es kann ausgeschlossen werden, dass sich vorhabenbedingt negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen ergeben werden. Eine Erfüllung des Störungsverbots i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG liegt nicht vor.

### **3 Gutachterliches Fazit**

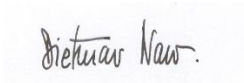
Eine erhebliche Störung europarechtlich geschützter Arten kann ausgeschlossen werden. Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommender Arten gehen nicht verloren. Eine signifikante Erhöhung des bau- und betriebsbedingten Tötungsrisikos kann für alle betroffenen Arten ebenfalls ausgeschlossen werden.

In der Gesamtbetrachtung werden weder für Arten gem. Anhang IV FFH-RL noch für europäische Vogelarten i. S. v. Art. 1 VRL Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Aufgestellt:

Marzling, Dezember 2019



Dietmar Narr

Landschaftsarchitekt BDLA und Stadtplaner